

Allgemeine Liefer-, Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (B2B)

Stand 07/2022

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SAB Safetec GmbH (nachfolgend „SAB“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer-, Service-, Montage- und Reparaturbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der SAB mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der SAB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der SAB auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der SAB sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die SAB innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SAB und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der SAB vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der SAB nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4. Angaben der SAB zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5. Die SAB behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SAB weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der SAB diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen

nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der SAB zugrunde liegen und die Lieferung und Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung und Leistung gültigen Listenpreise der SAB (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SAB. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 3.5. SAB ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der SAB durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 4.2. Von SAB in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3. SAB kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der SAB gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4. SAB haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Pandemien) verursacht worden sind, die die SAB nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der SAB die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die SAB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der SAB vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5. SAB ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- 4.5.1. die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- 4.5.2. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- 4.5.3. dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der SAB erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.5.4. Gerät die SAB mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der SAB auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Papenburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die SAB auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der SAB.
- 5.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die SAB noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die SAB dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Sofern einzubauende Liefergegenstände bei SAB eingehen und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, so trägt der Auftraggeber nach 14 Tagen nach Zugang dieser Verfügbarkeitsmeldung die entstehenden Lagerkosten, sofern der Umstand des Nichteinbaus beim Auftraggeber von diesem zu vertreten ist. Bei Lagerung durch die SAB betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.5. Die Sendung wird von SAB nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - 5.6.1. die Lieferung und, sofern die SAB auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - 5.6.2. die SAB dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach Ziffer 5.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - 5.6.3. seit der Lieferung oder Installation 14 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
 - 5.6.4. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der SAB angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Gewährleistung, Sachmängel

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der SAB oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 6.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn der SAB nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt,

wenn die Mängelrüge der SAB nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der SAB ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an SAB zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die SAB die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 6.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die SAB nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 6.4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der SAB, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die SAB aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die SAB nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die SAB bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die SAB gehemmt.
- 6.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der SAB den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.7. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

7. Schutzrechte

- 7.1. SAB steht nach Maßgabe dieser Ziffer 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 7.2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die SAB nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem SAB dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 7.3. Bei Rechtsverletzungen durch von SAB gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die SAB nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die SAB bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 8.1. Die Haftung der SAB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung,

Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

- 8.2. SAB haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3. Soweit die SAB gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die SAB bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der SAB für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000, - EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SAB.
- 8.6. Soweit die SAB technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung der SAB wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der SAB gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertragsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Vertragsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 9.2. Die von SAB an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der SAB. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 9.3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die SAB.
- 9.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 9.9.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der SAB als Hersteller erfolgt und die SAB unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei SAB eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die SAB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine

- der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die SAB, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Ziffer 9.5. S. 1 genannten Verhältnis.
- 9.6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der SAB an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die SAB ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. SAB ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die SAB abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. SAB darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
 - 9.7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der SAB hinweisen und SAB hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SAB die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der SAB.
 - 9.8. SAB wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der SAB.
 - 9.9. Tritt SAB bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10. Prüfung, Reparatur-, Montage, Service und Wartungsleistungen

- 10.1. Sofern eine UVV Prüfung nach ASR A1.7 & DGUV 208-022, die Montage, Reparatur, Service oder Wartungsleistungen Vertragsgegenstand sind, so sind Aufwendungen für Arbeitslohn und Kosten für Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom Auftraggeber ebenso zu erstatten, wie Reise- und Übernachtungskosten sowie Transportkosten für Gepäck, Material- und Werkzeugbeförderung.
- 10.2. Die Abrechnung erfolgt zu den am Ausführungstag gültigen Abrechnungssätzen der SAB für Service-Techniker. Den Monteuren, welche eine 5-Tage Woche haben, steht eine wöchentliche Heimreise zu. Für die Dauer der Arbeiten ist von Seiten und auf Kosten des Auftraggebers ein Parkplatz für einen Transporter bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sowie einem Anhänger am Einsatzort zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Der Auftraggeber hat die beauftragten Prüfungs-, Montage-, Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten durch die SAB in der Zeit zwischen 07:00 und 19:00 Uhr zu ermöglichen. Warte- und Regiezeiten, welche nicht von der SAB zu vertreten sind, werden gemäß der gültigen Preisliste der SAB je angefangene Stunde in Höhe des Stundensatzes für „Regiezeiten“ in Rechnung gestellt.
- 10.4. Kostenvoranschläge für Ersatzteillieferungen und Reparaturen sind stets unverbindlich und freibleibend. Bei diesen Leistungen ist für den Leistungsumgang der Befund an der zu reparierenden Sache durch SAB maßgebend. Neben Arbeits- und Reisestunden werden Reisekosten sowie Wartezeiten bei von SAB nicht zu vertretenden Umständen berechnet.
- 10.5. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftraggeber Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verwertbare Verschleißteile und sonstiges Restmaterial, welches bei den Arbeiten durch die SAB angefallen ist, auf seine Kosten zu entsorgen.
- 10.6. Sämtliche Leistungen nach Ziffer 10 werden durch fachkundige Kräfte durchgeführt. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung durch die SAB alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere alle notwendigen Genehmigungen einzuholen, sowie die Montage- und Wartungsstellen so vorzubereiten, dass die Zulieferung ungehindert erfolgen und die Arbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, gilt dies insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die bauseitig erforderlichen Maßnahmen und die Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Druckluft. Die genauen vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen werden in dem Angebot und der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt werden.

- 10.7. Solange der Auftraggeber nicht
- 10.7.1. die durch SAB erstellten technischen Zeichnungen mit den hierin enthaltenen Abmessungen der zu montierenden Gegenstände genehmigt hat und
- 10.7.2. der SAB schriftlich angezeigt hat, dass sämtliche Voraussetzungen für die ungehinderte Leistungserbringung nach Ziffer 10 (insbesondere Ziffern 10.5 und 10.6 erfüllt sind ist die SAB nicht verpflichtet, die Leistungen auszuführen.
- 10.8. Der Auftraggeber wird SAB über etwaige Hindernisse, welche für die Leistungserbringung der SAB nach Ziffer 10 von Bedeutung sind, unverzüglich informieren. Hierdurch entstehende Mehrkosten, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, hat dieser der SAB zu ersetzen.
- 10.9. Für die Dauer der Leistungen nach Ziffer 10 hat der Auftraggeber für die sichere Unterbringung aller für die Durchführung der Leistungen benötigten und von SAB gelieferten oder mitgebrachten Gegenständen zu sorgen.
- 10.10. Für die Abnahme von Leistungen nach Ziffer 10 gilt die Ziffer 5.6 entsprechend.
- 10.11. Sollte sich ein Reparaturauftrag oder eine Instandsetzung als nicht durchführbar erweisen, so hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen. Dasselbe gilt, sofern die begonnene Leistung aufgrund eines zufälligen Untergangs des Gegenstandes, an dem die Leistung zu erbringen gewesen wäre, nicht mehr zu Ende geführt oder eine Abnahme nicht mehr erfolgen kann oder eine Fertigstellung aufgrund diesen Umstandes unmöglich wird.
- 10.12. SAB stellt dem Auftraggeber für die erbrachten Prüfleistungen einen Prüfbericht zur Verfügung, dessen Erhalt auf Verlangen der SAB vom Auftraggeber zu quittieren ist. An diesem Prüfbericht räumt SAB dem Auftraggeber ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises ein. SAB ist weder verpflichtet den Prüfbericht nebst den zugrundeliegenden Daten aufzubewahren noch elektronisch zu speichern.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SAB und dem Auftraggeber nach Wahl der SAB Papenburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen SAB ist in diesen Fällen jedoch Papenburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2. Die Beziehungen zwischen SAB und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.